

Wichtige Information:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung vom 19.07.2011 eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Bergisch Gladbach zum 01.08.2011 beschlossen.

1. Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.08.2011

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit nach dem **Einspielergebnis (Saldo 2)**. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt.

Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum **7. Werktag** nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Bergisch Gladbach – Steuerwesen – Erklärungen auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ - über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind **getrennt nach Monaten** einzureichen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfspflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

15 v. H. des Einspielergebnisses

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

11 v. H. des Einspielergebnisses

Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist zu folgenden Terminen fällig:

Januar – März eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
April – Juni eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
Juli – September eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats
Oktober – Dezember eines Jahres:	bis zum 15. des Folgemonats

Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ab dem 01.01.2007:

Wie bisher bemisst sich die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlicher Apparaten bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|--|---------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a): | 42,00 € |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b): | 26,50 € |

Bei der Besteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Näheres entnehmen Sie der Vergnügungssteuersatzung (www.bergischgladbach.de), bei Fragen wenden Sie sich an

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Finanzen
Steuerwesen
Tel.-Nr.: 02202/ 14 27 14
Mail: steuer@stadt-gl.de